

# **ORTSRECHT in Glienicke/Nordbahn**

## **Richtlinie der Gemeinde Glienicke/Nordbahn zur Vergabe von Stipendien an Schülerinnen und Schüler des Neuen Gymnasiums Glienicke**



Stand vom 29.05.2018  
(Einbezogen ist die ursprüngliche Richtlinie vom 29.07.2010 und die  
1. Änderung vom 29.05.2018)

Bei Fragen und Hinweisen zuständig der Fachbereich der Gemeindeverwaltung:

Fachbereich III, Hauptstraße 19, Frau Ridder, Telefon 033056 / 69-232, Email: [ridder@glienicke.eu](mailto:ridder@glienicke.eu)

# **Richtlinie der Gemeinde Glienicke/Nordbahn zur Vergabe von Stipendien an Schülerinnen und Schüler des Neuen Gymnasiums Glienicke**

## **1. Grundsätze**

### **1.1. Allgemeines**

Die Gemeinde Glienicke/Nordbahn anerkennt, dass auch Glienicker Schülerinnen und Schüler aus wirtschaftlich schwächeren Elternhäusern das in Glienicke/Nordbahn ansässige private Neue Gymnasium Glienicke besuchen können sollen. Zu diesem Zweck kann die Gemeinde im Rahmen der jährlich zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel pro Schuljahr pro Klassenstufe zwei Hauptstipendien für Schülerinnen und Schüler des Neuen Gymnasiums Glienicke vergeben. Stipendiaten können auch Quereinsteiger in höheren Klassen sein.

### **1.2. Wohnsitz**

Durch ein Stipendium werden nur Schülerinnen und Schüler gefördert, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Glienicke/Nordbahn haben.

### **1.3. Kein Rechtsanspruch**

Ein Rechtsanspruch auf ein Stipendium besteht nicht.

### **1.4. Stillschweigen**

Alle mit Anträgen nach dieser Richtlinie befassten Personen verpflichten sich, über die im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Informationen über persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse der Antragsteller Stillschweigen zu bewahren. Es erfolgt im Interesse der Betroffenen keine öffentliche Bekanntgabe der Stipendiaten.

## **2. Art und Umfang der Stipendien**

Die Stipendien dienen der Förderung von Kindern aus sozial oder wirtschaftlich benachteiligten familiären Verhältnissen. Ihnen soll der Besuch des Neuen Gymnasiums Glienicke ermöglicht werden.

### **2.1. Hauptstipendium**

Das Hauptstipendium kann die Übernahme des Schulgeldes im Neuen Gymnasium Glienicke von der 7. Klasse bis zum Abitur umfassen, solange soziale Bedürftigkeit im Sinne dieser Richtlinie gegeben ist.

Voraussetzung ist eine Gymnasialempfehlung der Grundschule und eine besondere Empfehlung der Schulleitung des Neuen Gymnasiums nach einem Aufnahmegespräch.

### **2.2. Auffangstipendium**

Das Auffangstipendium soll gewährleisten, dass eine Schülerin oder ein Schüler das Neue Gymnasium Glienicke nicht deswegen verlassen muss, weil die Eltern sozial bedürftig im Sinne dieser Richtlinie werden und das Schulgeld nicht mehr tragen können.

Voraussetzung ist eine besondere Empfehlung der Schulleitung des Neuen Gymnasiums Glienicke.

### 2.3. Umfang des Stipendiums

Wenn Schülerinnen oder Schüler, die die Antragsvoraussetzungen erfüllen, eine Zusage für ein Stipendium zu 2.1. oder 2.2. erhalten, übernimmt die Gemeinde Glienicke/Nordbahn, die Aufnahmegebühr, das Schulgeld einschließlich eventuell anfallender Zuschläge für bilingualen Unterricht, Hausaufgabenbetreuung und Interessengemeinschaften, ggf. die Ganztagsbetreuung und die schuljährlich zu zahlende Kostenbeteiligung an Schulbüchern am Neuen Gymnasium Glienicke.

Die Gewährung des Stipendiums setzt dabei den tatsächlichen Besuch des Neuen Gymnasiums Glienicke unter den vom Gymnasium festgelegten Voraussetzungen voraus.

Das Stipendium dient ausdrücklich nicht der Sicherung des Lebensunterhaltes.

## 3. Soziale Bedürftigkeit

### 3.1. Elterneinkommen

Voraussetzung für die Anerkennung der sozialen Bedürftigkeit im Sinne dieser Richtlinie ist der Nachweis des Elterneinkommens der Schülerin oder des Schülers. Dabei ist das Elterneinkommen des Kalenderjahres maßgeblich, in dem das Schuljahr, für das ein Stipendium beantragt wird, beginnt.

Es ist das Elterneinkommen nach § 7 Absätze 2 bis 10 der Satzung der Gemeinde Glienicke/Nordbahn zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft oder einer Tagespflegestelle (Gebührensatzung) in der jeweiligen Fassung zugrunde zu legen. Daher ist bei Lebensgemeinschaften (Ehe, eheähnliche Gemeinschaft, eingetragene Lebenspartnerschaft) das Einkommen beider Partner zugrunde zu legen, soweit jeweils beide Partner in einer Rechtsbeziehung zum Stipendiaten stehen.

### 3.2. Bedürftigkeitsgrenzen

Eine soziale Bedürftigkeit im Sinne dieser Richtlinie ist gegeben, wenn das Elterneinkommen nach 3.1. folgende Betragsgrenzen nicht überschreitet:

bei Kind/ern (Anzahl)	in häuslicher Gemeinschaft mit einem Elternteil und Elterneinkommen unter	in häuslicher Gemeinschaft mit einer Lebensgemeinschaft und Elterneinkommen unter
1	€ 24.000	€ 34.000
2	€ 32.000	€ 42.000
3	€ 41.000	€ 50.000
4	€ 49.000	€ 59.000
5	€ 58.000	€ 67.000
6	€ 66.000	€ 76.000

### 3.3. Bezüge nach Sozialgesetzbuch (SGB) II

Beziehen die Eltern der Schülerin oder des Schülers die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II (Hartz IV), reicht die Vorlage des Leistungsbescheides als Nachweis für die soziale Bedürftigkeit aus.

### **3.4. Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)**

Erhält die Schülerin oder der Schüler bereits eine Ausbildungsförderung nach dem BAföG ist eine soziale Bedürftigkeit im Sinne der Richtlinie nicht gegeben.

### **3.5. Feststellung der sozialen Bedürftigkeit**

Ob die Voraussetzungen für eine soziale Bedürftigkeit gegeben sind, wird zeitnah von der zuständigen Stelle geprüft und gegenüber dem/der/den Antragsteller/in/n zu 4. und dem Vergabegremium zu 5.1. festgestellt.

### **3.6. Zuständigkeit**

Zuständig für die Feststellung der sozialen Bedürftigkeit im Sinne dieser Richtlinie ist der Fachbereich III, Hauptstraße 19, 16548 Glienicke/Nordbahn. Ansprechpartnerin ist die Fachdienstleiterin Jugend/Kultur/Schule/Sport/Vereine (Tel. 033056 – 69 225).

## **4. Anträge**

Ein Stipendium wird nur auf formlosen, aber schriftlichen Antrag der/des für die Schülerin oder den Schüler Personensorgeberechtigten gewährt. Personensorgeberechtigte sind in der Regel die Eltern. Der Antrag ist an die Schulleitung des Neuen Gymnasiums Glienicke, Schönfließener Straße 16-24, 16548 Glienicke/Nordbahn, zu richten.

### **4.1. Antrag für ein Hauptstipendium**

Der Antrag ist bis zum 31. Mai des Jahres zu stellen, in dem das Aufnahmeschuljahr beginnt. Ihm ist Folgendes beizufügen:

- Wohnsitznachweis
- Kopie der Gymnasialempfehlung
- Besondere Empfehlung des Neuen Gymnasiums Glienicke nach einem Aufnahmegespräch

Für die Feststellung der sozialen Bedürftigkeit ist das Elterneinkommen gegenüber der zuständigen Stelle zu 3.6. bis zum 31. Mai des Jahres, in dem das Aufnahmeschuljahr beginnt, glaubhaft zu machen.

### **4.2. Antrag für ein Auffangstipendium**

Ein Antrag kann jederzeit gestellt werden. Ihm ist Folgendes beizufügen:

- Wohnsitznachweis
- Besondere Empfehlung des Neuen Gymnasiums Glienicke

Für die Feststellung der sozialen Bedürftigkeit ist das Elterneinkommen gegenüber der zuständigen Stelle zu 3.6. spätestens innerhalb einer Woche, nachdem ein Antrag für das Auffangstipendium bei der Schulleitung des Neuen Gymnasiums Glienicke gestellt wurde, glaubhaft zu machen.

## **5. Entscheidung über den Antrag auf ein Stipendium**

### **5.1. Vergabegremium**

Über die Anträge im Sinne dieser Richtlinie entscheidet ein Vergabegremium. Das Gremium besteht aus einer Vertreterin oder einem Vertreter der Schulleitung des Neuen Gymnasiums Glienicke, einer oder einem von der GVT bestimmten Gemeindevertreterin bzw. Gemeindevertreter und einem Vorstandsmitglied des Förderkreises ProGym Neues Gymnasium Glienicke e.V.

### **5.2. Auswahlverfahren**

Liegen mehr Bewerbungsanträge als Stipendienplätze vor, führt das Gremium ein Auswahlverfahren durch.

### **5.3. Entscheidung**

Das Gremium entscheidet mit einfacher Mehrheit.

### **5.4. Unterrichtung über Entscheidung**

Der/Die Antragsteller wird/werden vom Vergabegremium über die Entscheidung zeitnah unterrichtet. Gibt das Vergabegremium einem Antrag für ein Stipendium statt, wird die Gemeinde Glienicke/Nordbahn hierüber unterrichtet, damit diese das Stipendium für den Stipendiaten übernimmt.

### **5.5. Übernahme des Stipendiums**

Die Übernahme des Stipendiums durch die Gemeinde Glienicke/Nordbahn erfolgt bei einem Hauptstipendium ab dem Beginn des Aufnahmeschuljahres und bei einem Auffangstipendium ab Antragstellung. Zahlungen der Gemeinde Glienicke/Nordbahn erfolgen dabei nur unmittelbar an den Schulträger des Neuen Gymnasiums Glienicke. Bei einem Wegzug aus der Gemeinde Glienicke/Nordbahn entfällt ab diesem Zeitpunkt die Voraussetzung für die Übernahme des Stipendiums.

### **5.6. Verpflichtungen der Antragsteller**

Ist ein Stipendium erteilt, verpflichten sich die Eltern des Stipendiaten jährlich bis zum 30. April des Folgejahres die Voraussetzung der sozialen Bedürftigkeit für das laufende Jahr entsprechend 3. gegenüber der zuständigen Stelle der Gemeinde Glienicke glaubhaft zu machen. Zur Glaubhaftmachung können Bescheinigungen über monatliche Einkünfte vorgelegt werden.

Das Elterneinkommen des Vorjahres ist gleichzeitig anhand geeigneter Unterlagen (z.B. Jahreslohnsteuerbescheinigung, Gesamtbescheinigung von Lohnersatzleistungen wie Arbeitslosengeld, Krankengeld, Elterngeld etc., Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge des Vorjahres, Renten, Unterhaltsbezüge und Unterhaltsverpflichtungen des Vorjahres, Einkommensteuerbescheid oder ggf. Testat eines steuerlichen Beraters für das Vorjahr) nachzuweisen.

Ein Wegzug aus der Gemeinde Glienicke/Nordbahn ist unverzüglich gegenüber der zuständigen Stelle zu 3.6 anzuzeigen.

### **5.7. Überschreiten der Bedürftigkeitsgrenzen**

Kommen die Eltern der Stipendiaten diesen Verpflichtungen nicht nach oder liegt das Elterneinkommen entsprechend 3. über den Bedürftigkeitsgrenzen, wird das Stipendium ab dem Folgeschuljahr nicht mehr gewährt.

### **5.8. Teilstipendium**

Ist ein Stipendium bereits erteilt und übersteigt das jährliche Elterneinkommen im Folgejahr die Bedürftigkeitsgrenzen um nicht mehr als 10%, kann ein Teilstipendium (50% des Haupt- oder Auffangstipendiums) gewährt werden. Hierüber entscheidet das Vergabegremium nach Rücksprache mit den Antragstellern zu 4.

### **6. Verwendungsnachweis**

Das Vergabegremium zu 5.1. hat jährlich gegenüber der Gemeindeverwaltung Glienicke/Nordbahn, Fachbereich III, einen Sachbericht über die Stipendienvergabe vorzulegen. Stipendiaten sind hierin nicht zu benennen. Die Verwendung der Gelder ist anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

### **7. Auslegungsfragen**

Über Auslegungsfragen bei der Umsetzung dieser Richtlinie entscheidet der Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport.

### **8. Inkrafttreten**

Die Richtlinie der Gemeinde Glienicke/Nordbahn zur Vergabe von Stipendien an Schülerinnen und Schüler des Neuen Gymnasiums Glienicke tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Glienicke/Nordbahn, 29.05.2018

gez.  
Dr. Hans Oberlack  
Bürgermeister